

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 10/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Art. 32 „Mitwirkung von Bundesorganen, Zustimmung der Bundesregierung“ und zu Art. 37 „Landesvoranschlag, Grundsätze der Finanzgebarung“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu Art. 66 der Eintrag „C. VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT DES LANDES“ und der Eintrag „Artikel 66a Landesverwaltungsgericht“ eingefügt.*

3. *Im Inhaltsverzeichnis erhalten die bisherigen Eintragsbezeichnungen „C.“, „D.“ und „E.“ die Eintragsbezeichnungen „D.“, „E.“ und „F.“.*

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Art. 75 „Landes-Rechnungshofausschuss“ und zu Art. 90 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.*

5. *Art. 4 Abs. 2 bis 4 lautet:*

„(2) Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung des Landes abgeschlossen werden, wenn dadurch zugleich eine Änderung von Landesgrenzen des Burgenlandes erfolgen soll.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes, mit denen zugleich eine Änderung der Grenzen des Burgenlandes erfolgen soll, bedürfen eines Landesgesetzes sowie damit übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Für Grenzbereinigungen genügen ein Landesgesetz und damit übereinstimmende Gesetze der betroffenen Länder.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Landtages über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

6. *In Art. 11 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und es wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2009)“ eingefügt.*

7. *Dem Art. 14 wird folgender Satz angefügt:*

„Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.“

8. *Art. 32 lautet:*

„Artikel 32

Mitwirkung von Bundesorganen, Zustimmung der Bundesregierung

Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, muss zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Solche Gesetzesbeschlüsse sind unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages von der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Bundesregierung nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, dass die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.“

9. *Art. 35 Abs. 2 erster Satz lautet:*

„Die verbindliche Kraft von Landesgesetzen, Staatsverträgen und Vereinbarungen gemäß Art. 80 sowie Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet.“

10. Die Überschrift zu Art. 37 lautet:

„Landesvoranschlag, Grundsätze der Finanzgebarung“

11. Dem Art. 37 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Finanzgebarungen des Landes und sonstiger Rechtsträger (ausgenommen Gemeinden und Gemeindeverbände), die im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) dem Sektor Staat zugerechnet werden und deren Organisationsrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, sind risikoavers auszurichten. Insbesondere sind bei der Finanzgebarung keine vermeidbaren Risiken einzugehen und volle Transparenz zu gewährleisten.“

(7) Die näheren Bestimmungen über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sind durch Landesgesetz zu treffen.“

12. Art. 37b lautet:

„Artikel 37b

Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge

(1) Von den Anteilsrechten an der Energie Burgenland AG müssen mindestens 51% im Eigentum des Landes Burgenland stehen oder dem Land Burgenland über eigene Unternehmen zugerechnet werden.

(2) Die Versorgung der Gemeindebürger mit einwandfreiem Trinkwasser ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde oder eines hierfür gebildeten Gemeindeverbandes. Für die vom Benutzer zu entrichtende Gebühr kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung Höchstbeträge festsetzen.“

13. In Art. 43 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Vollziehung“ die Wortfolge „, soweit es sich nicht um die Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt,“ eingefügt.

14. In Art. 44a Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Landes“ die Wortfolge „, soweit es sich nicht um die Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt,“ eingefügt.

15. Art. 64 lautet:

„Artikel 64

Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Die Mitglieder der Landesregierung haben gegenüber dem Land Burgenland Anspruch auf Bezüge, soweit nicht Ansprüche gegenüber dem Bund nach bundesrechtlichen Regelungen bestehen. Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.“

16. Im III. Abschnitt wird nach Art. 66 folgende Unterabschnittsbezeichnung und folgender Art. 66a eingefügt:

„C. VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT DES LANDES

Artikel 66a

Landesverwaltungsgericht

(1) Für das Land Burgenland besteht ein Landesverwaltungsgericht. Dieses hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Eisenstadt.

(2) Das Landesverwaltungsgericht besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden von der Landesregierung zu Richterinnen und Richtern ernannt und sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(4) Die Organisation und das Dienstrecht des Landesverwaltungsgerichtes werden durch Landesgesetz geregelt.“

17. Im III. Abschnitt werden die bisherigen Unterabschnittsbezeichnungen „C.“, „D.“ und „E.“ durch die Unterabschnittsbezeichnungen „D.“, „E.“ und „F.“ ersetzt.

18. In Art. 68 Abs. 1 wird nach dem Wort „Angelegenheiten“ die Wortfolge „mit Ausnahme jener der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit“ eingefügt.

19. In Art. 74 Abs. 1 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Verwaltung gebunden und“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

20. In Art. 74a Abs. 1 Z 4 und 5 wird jeweils das Wort „Landeskontrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

21. Art. 74b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor des Landes-Rechnungshofes wird - nach öffentlicher Ausschreibung und Durchführung einer Anhörung durch die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses, zu der die Präsidentin oder der Präsident des Landtages einzuladen hat - vom Landtag auf Grund eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt.“

22. Die Überschrift zu Art. 75 lautet:

„Landes-Rechnungshofausschuss“

23. In Art. 75 Abs. 1, 2, 3 und 5 wird jeweils das Wort „Landeskontrollausschuss“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschuss“ und das Wort „Landeskontrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

24. Art. 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insofern sie davon nicht vom Landes-Rechnungshofausschuss selbst entbunden sind, wobei die näheren Bestimmungen durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen sind.“

25. Art. 76 lautet:

„Artikel 76

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Landes-Rechnungshofausschuss ist nach Bedarf von der Obfrau oder vom Obmann oder bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter, so einzuberufen, dass er in angemessener Frist zusammentreten kann. Sie oder er ist verpflichtet, den Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Landes-Rechnungshofausschusses verlangt oder von der Direktorin oder vom Direktor des Landes-Rechnungshofes beantragt wird. Wenn die Obfrau oder der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Einberufung nicht fristgerecht vornimmt, ist diese von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages vorzunehmen. Dieser oder diesem obliegt in diesem Fall die Festlegung der Tagesordnung (Abs. 3). Sie oder er ist verpflichtet, Verlangen nach Abs. 3 nachzukommen.

(2) Der Landes-Rechnungshofausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann; im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes vertreten. Bei gleichzeitiger Verhinderung von Obfrau und Obmann sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter obliegt die Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Ausschusses.

(3) Die Tagesordnung wird von jener Person festgelegt, welche zur Sitzung eingeladen hat. Mindestens zwei Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses können schriftlich bei der einberufenden Person verlangen, dass ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Diesem Verlangen ist nachzukommen.

(4) Zur Anhörung der Bewerber für die Funktion der Direktorin oder des Direktors des Landes-Rechnungshofes durch die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses hat die Präsidentin oder der Präsident des Landtages einzuladen.“

26. In Art. 77 wird das Wort „Landeskontrollausschuss“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschuss“ und jeweils das Wort „Landeskontrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

27. In Art. 78 wird das Wort „Kontrollausschusses“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschusses“ sowie das Wort „Landeskontrollausschuss“ durch das Wort „Landes-Rechnungshofausschuss“ ersetzt.

28. In Art. 85 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „- vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung -“.

29. Die Überschrift zu Art. 90 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

30. Dem Art. 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten in Kraft:

1. die Eintragung im Inhaltsverzeichnis zu Art. 32, Art. 37, Art. 75 und Art. 90 sowie Art. 4 Abs. 2, 3 und 4, Art. 11 Abs. 3, Art. 14, Art. 32, Art. 35 Abs. 2, die Überschrift zu Art. 37, Art. 37 Abs. 6 und 7, Art. 37b, Art. 64, Art. 68 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1, Art. 74a Abs. 1, Art. 74b Abs. 2, die Änderung der Überschrift zu Art. 75, Art. 75 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, Art. 76, Art. 77 und Art. 78 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den Unterabschnittsbezeichnungen des III. Abschnitts und zu Art. 66a sowie Art. 43 Abs. 1, Art. 44a Abs. 1, Art. 46 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1, die Unterabschnittsbezeichnungen im III. Abschnitt, Art. 66a und Art. 85 Abs. 3 mit 1. Jänner 2014.“

Vorblatt

Problem:

A.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat in der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 Art. 3 B-VG geändert und damit Vereinfachungen im Bereich der Grenzänderungen vorgenommen, die auch die Notwendigkeit einer Novelle des Landes-Verfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) bedingen.

B.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell „9 + 2“ - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Mit der vorliegenden Novelle wird eine verfassungsrechtliche Grundlage für ein Landesverwaltungsgericht geschaffen, das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (Art. 98 B-VG), mit Ausnahme von Gesetzesbeschlüssen, die Abgaben zum Gegenstand haben, sowie die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung (Art. 119a Abs. 5 B-VG) entfallen.

Diese bundesverfassungsrechtlichen Änderungen sind im L-VG nachzuvollziehen.

C.

Um hinkünftig zu ermöglichen, dass das Landesgesetzblatt nicht mehr in gedruckter (Papier-)Form, sondern elektronisch im Internet unter der Homepage des Rechtsinformationssystems des Bundes erscheint, ist eine Anpassung des Art. 35 L-VG notwendig. Die im Entwurf vorgesehene Regelung schafft den rechtlichen Rahmen, der eine Umstellung des Landesgesetzblattes von der Papierform auf die elektronische Verfügbarkeit ermöglicht.

D.

Durch das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, und den damit einhergehenden Änderungen im System der Bezüge gestaltet sich die derzeitige Regelung über Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie über Aktivbezüge von Landeshauptleuten und deren ersten Stellvertreter differenziert im Hinblick auf die auszahlenden Stellen, die einerseits der Bund, andererseits das Land sein können.

E.

Zur Sicherstellung einer größtmöglichen Transparenz der Finanzgebarung werden Grundsätze festgeschrieben, deren nähere Ausgestaltung in einem Landesgesetz erfolgen soll.

F.

Nach der Fusion der burgenländischen Energieversorgungsunternehmen BEWAG und BEGAS soll die erfolgte Umbenennung berücksichtigt und in Umsetzung einer EntschlieÙung des Landtages die Vorgabe des Mehrheitseigentums des Landes Burgenland an der Energie Burgenland AG festgeschrieben werden.

Gleichfalls in Umsetzung einer EntschlieÙung des Landtages wird zur Sicherstellung der Kontrolle über die öffentliche Wasserversorgung festgeschrieben, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Gemeinde (Gemeindeverbände) ist.

G.

Nach den gewonnenen praktischen Erfahrungen sollen Bestimmungen zur Auswahl und zum Ernennungsvorgang der Direktorin oder des Direktors des Landes-Rechnungshofes konkretisiert werden. Der bisherige „Landeskontrollausschuss“ erhält unter Beibehaltung seiner Kompetenzen die Bezeichnung „Landes-Rechnungshofausschuss“ für den nunmehr konkretere Einberufungs-(Vertretungs)-Regelungen festgeschrieben werden.

Lösung:

Erlassung einer Novelle zum Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss bedarf gemäß Art. 31 Abs. 2 L-VG der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Ad A.

Durch die Änderung des Art. 3 B-VG wurde die Notwendigkeit verfassungsgesetzlicher Regelungen bzw. verfassungsrangiger Bestimmungen in Staatsverträgen im Zusammenhang mit der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen beseitigt. Diese Änderung wurde seitens des Bundesverfassungsgesetzgebers zum Anlass genommen, die Mitwirkung des Nationalrates einerseits, der Länder andererseits an der Änderung von Bundes- und Landesgrenzen neu zu gestalten. Darüber hinaus sieht der geänderte Art. 3 Abs. 2 B-VG vor, dass Staatsverträge nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden dürfen. Als betroffene Länder im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Länder anzusehen, deren Landesgrenzen durch die Änderung der Bundesgrenze eine Änderung erfahren.

Im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum L-VG wird Art. 4 L-VG insoweit geändert, als Art. 3 B-VG Rechnung getragen werden soll. Einerseits wird festgelegt, dass Grenzänderung der Landesgrenze durch Staatsverträge des Bundes einer Zustimmung des Burgenländischen Landtages bedürfen. Andererseits bedürfen Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes, an denen das Land Burgenland beteiligt ist, übereinstimmender Gesetze des Bundes und des Landes Burgenland und jener Länder, deren Grenze eine Änderung erfährt, wobei in beiden Fällen derartige Beschlüsse des Landtages der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen.

Für Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes sind übereinstimmende Gesetze des jeweiligen anderen Bundeslandes oder der jeweiligen anderen Bundesländer und des Landes Burgenland erforderlich. Für dieses Landesgesetz sind die Beschlusserfordernisse für ein einfaches Gesetz ausreichend.

Die oben angeführten Beschlusserfordernisse entsprechen jenen auf Bundesebene.

Ad B.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgte Änderungen sind im L-VG nachzuvollziehen. Es soll ein Landesverwaltungsgericht verfassungsgesetzlich verankert sowie der Sitz, die Mitglieder und deren Stellung als Richterinnen und Richter festgeschrieben werden.

Der Entfall des Art. 98 Abs. 1 B-VG bedingt eine Änderung des Art. 97 Abs. 2 B-VG. Es sollen nicht mehr alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage dem Bundeskanzleramt bekannt gegeben werden, sondern nur mehr jene, die die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen. Durch den Entfall des Art. 119a Abs. 5 B-VG muss das bisher vorgesehene Aufsichtsmittel der Vorstellung (in Art. 85 L-VG) entfallen.

Ad C.

Gemäß Art. 97 Abs. 1 B-VG sind Landesgesetze vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen. Diese Bestimmung wurde durch die Novelle BGBl. I Nr. 100/2003 (Kundmachungsreformgesetz 2004) neu erlassen, um klarzustellen, dass - analog zum Bundesgesetzblatt - hinkünftig auch das Landesgesetzblatt nicht mehr auf Papier gedruckt sein muss, sondern ausschließlich elektronisch verfügbar sein kann (vgl. RV 93 BlgNR 22. GP).

Ob dieses Ziel des Bundesverfassungsgesetzgebers auch erreicht wurde, scheint nicht von vornherein eindeutig, wurde doch am Wortlaut des Art. 97 Abs. 1 B-VG keine Änderung vorgenommen, die diesen Willen zum Ausdruck brächte. Vielmehr ist weiterhin von „Landesgesetzblatt“ die Rede, wobei in der Literatur gerade aus diesem Wortlaut (arg „Blatt“) abgeleitet wurde, dass nur eine Publikation in gedruckter Form zulässig ist (vgl. Thienel in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht Art. 48, 49 B-VG Rz 37; Brande, Die Rechtsbereinigung - ein verfassungsimmanentes Gebot, in Winkler/Schilcher [Hrsg.], Gesetzgebung [1980] 173 [177 ff]). Allerdings zeigt sich bei näherer Analyse, dass dieses Ergebnis (Unzulässigkeit ausschließlich elektronischer Gesetzespublikation) nicht allein aus dem Wortteil „Blatt“ abzuleiten war, sondern sich - und zwar nur in Bezug auf Bundesgesetze - aus der weiteren Anordnung im Art. 49 Abs. 1 B-VG idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 100/2003 ergab, wonach das Bundesgesetzblatt „herauszugeben und zu versenden“ war, womit auf die herkömmliche Form der Verbreitung von Druckwerken abgestellt wurde.

Da aber im für die Landesgesetzgebung bzw. das Landesgesetzblatt allein maßgeblichen Art. 97 Abs. 1 B-VG von einem „Herausgeben und Versenden“ nie die Rede war, ist davon auszugehen, dass die rein elektronische Publikation von Landesgesetzen schon vor der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 100/2003 auf Grund der relativen Verfassungsautonomie der Länder (Art. 99 Abs. 1 B-VG) bundesverfassungsrechtlich

zulässig war, sodass es keine Rolle spielt, ob im Wortlaut der genannten Novelle die Zielsetzung des Bundesverfassungsgesetzgebers, den Ländern wie auch dem Bund die ausschließlich elektronische Kundmachung von Gesetzen zu ermöglichen, wirklich zum Ausdruck kommt. Dafür spricht auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 6460/1971 (betreffend Loseblattausgabe des Landesgesetzblattes für Niederösterreich), in dem es heißt, dass „für die Erstarrung eines technischen Vorganges der Kundmachung“ kein Anhaltspunkt bestehe.

Aber selbst wenn im Bereich der Kundmachung von Rechtsvorschriften von einem bundesstaatlichen Homogenitätsprinzip ausgegangen würde, wie es die jüngste Judikatur etwa zum Wahlrecht tut (vgl. VfGH 30.6.2004, G 218/03), so ist jedenfalls seit den Änderungen im Art. 49 B-VG durch die Novelle BGB. I Nr. 100/2003 klar, dass kein „Herausgeben und Versenden“ der Bundesgesetzblätter mehr gefordert ist und somit auch der Wortteil „Blatt“ - wo immer er im B-VG vorkommt - eine Änderung dahingehend erfahren hat, als ihm nicht eine Drucklegung in Papierform immanent ist (zur Veränderung des Gehalts eines Wortes im B-VG durch eine spätere Novelle vgl. etwa VfSlg. 15.302/1998). Jedenfalls diese ausdrücklich auch im Wortlaut des Art. 49 B-VG vorgenommenen Änderungen in Verbindung mit dem in den Erläuterungen zur Neuerlassung des Art. 97 Abs. 1 B-VG artikulierten Willen des Bundesverfassungsgesetzgebers führen zum letztlich nicht bestreitbaren Resultat, dass einer Kundmachung von Landesgesetzen auf ausschließlich elektronische Weise bundesverfassungsrechtlich spätestens seit dem Inkrafttreten des Kundmachungsreformgesetzes 2004 mit 1. Jänner 2004 kein Hindernis entgegen steht.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wird in Art. 1 Z 47 ermöglicht, dass die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes erfolgen kann.

Ad D.

Durch das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, und den damit einhergehenden Änderungen im System der Bezüge gestaltet sich die derzeitige Regelung über Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie über Aktivbezüge von Landeshauptleuten und deren ersten Stellvertreter differenziert im Hinblick auf die auszahlenden Stellen, die einerseits der Bund, andererseits das Land sein können.

Ehemaligen Landeshauptleuten bzw. deren Hinterbliebenen, denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zuerkannt wurden, werden die entsprechenden Bezüge vom Bund ausbezahlt. Gleiches gilt für Versorgungsbezüge, wenn diese zwar zum genannten Zeitpunkt noch nicht zuerkannt wurden, sie sich aber von einem Ruhebezug ableiten, der zum genannten Zeitpunkt bereits zuerkannt wurde.

Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, noch nicht zuerkannt waren, auf die aber zu diesem Zeitpunkt bereits ein Rechtsanspruch bzw. eine Anwartschaft bestand, sind vom Land zuzuerkennen, der zuerkannte Betrag ist jedoch dem Land vom Bund zu refundieren. Ebenfalls vom Land zu leisten und vom Bund zu refundieren sind die Aktivbezüge der Landeshauptleute bzw. deren erster Stellvertreter.

Durch die gegenständliche Novelle zum L-VG soll nunmehr klargestellt werden, dass die Mitglieder der Landesregierung gegenüber dem Land Burgenland Anspruch auf Bezüge haben, soweit nicht Ansprüche gegenüber dem Bund nach bundesrechtlichen Regelungen bestehen.

Ad E.

Zusätzlich zu den allgemein zu beachtenden Grundsätzen des Verwaltungshandelns der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden in Art. 37 als Verankerung eines Spekulationsverbotes für das Land und von Rechtsträgern des öffentlichen Bereiches, deren Organisationsrecht in die Landeskompetenz fällt, Grundsätze der Finanzgebarung, die risikoavers auszurichten ist, festgeschrieben.

Detaillierte Regelungen werden einem gesonderten Landesgesetz vorbehalten.

Ad F.

Daseinsvorsorge (zur Bezeichnung vgl. Ernst Forsthoff; Lehrbuch des Verwaltungsrechts II, 1973, S. 368) umschreibt die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Leistungen.

Bereits mit Landesverfassungsgesetz vom 8. Juni 2006, LGBl. Nr. 44/2006, wurde die Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge in der Burgenländischen Landes-Verfassung verankert und festgeschrieben, dass von den Anteilsrechten an der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) mindestens 51% im Eigentum des Landes Burgenland oder von Unternehmungen

stehen müssen, an denen das Land Burgenland mehrheitlich beteiligt ist. Entsprechend einer EntschlieÙung des Burgenländischen Landtages soll diese Vorgabe auch für die aus der erfolgten Fusion der Energieversorgungsunternehmen BEWAG und BEGAS hervorgegangene Energie Burgenland AG gelten. Mit Art. 37b Abs. 1 soll diese EntschlieÙung umgesetzt werden.

Die Wasserversorgung ist als Aufgabe der öffentlichen Hand anzusehen und um zu gewährleisten, dass diese weiterhin die Kontrolle über die Wasserversorgung behält, wird in Umsetzung einer EntschlieÙung des Landtages in Art. 37b Abs. 2 festgeschrieben, dass die öffentliche Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser (als Teil der Daseinsvorsorge) Pflichtaufgabe der Gemeinde (eines hierfür eingerichteten Gemeindeverbandes) ist. Der Gemeinde soll durch eine entsprechende Regelung auftragen werden, die ausreichende und leistbare Wasserversorgung der Gemeindebürger zu gewährleisten.

Ad G.

Mit Gesetz vom 22. November 2001 wurde der Burgenländische Landes-Rechnungshof eingerichtet (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG, LGBl. Nr. 23/2002). Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen wurde ein Anpassungs- und Konkretisierungsbedarf insofern erkannt, als Bestimmungen über die Auswahl und den Ernennungsvorgang der Direktorin oder des Direktors des Landes-Rechnungshofes nunmehr präziser formuliert werden sollen.

Die bisherige Bezeichnung „Landeskontrollausschuss“ lehnt sich an die Bezeichnung des ehemaligen „Landeskontrollamtes“ an, dem vor Einrichtung des Landes-Rechnungshofes die Aufgaben im Bereich der Gebarungsprüfungen zukamen. Die Agenden des Landeskontrollamtes werden seit 2002 vom Landes-Rechnungshof wahrgenommen. Unter Beibehaltung der Kompetenzen des Landeskontrollausschusses soll der dem Landes-Rechnungshof zugehörige Ausschuss nunmehr „Landes-Rechnungshofausschuss“ bezeichnet werden.

Bei den Bestimmungen über die Einberufung und Beschlussfähigkeit des „Landes-Rechnungshofausschusses“ (Art. 76) waren Vertretungsregelungen zu konkretisieren. In Anlehnung an die Regelung in § 32g Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975 idF BGBl. I Nr. 31/2013, ist vorgesehen, dass bei nicht fristgerechter Einberufung des Ausschusses diese von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages vorzunehmen ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 5 (Art. 4 Abs. 2 bis 4):

Im vorliegenden Entwurf einer Novelle zum L-VG wird Art. 4 L-VG insoweit geändert, als Art. 3 B-VG Rechnung getragen wird. Demnach bedürfen Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes, an denen das Land Burgenland beteiligt ist, übereinstimmender Gesetze des Bundes, des Landes Burgenland und des ebenfalls betroffenen Bundeslandes oder der betroffenen Bundesländer, wobei derartige Beschlüsse des Landtages der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen. In dieser Hinsicht wurde hier eine in Bezug auf die qualifizierten Erzeugungsbedingungen an Art. 3 Abs. 4 B-VG angelehnte Regelung geschaffen.

Für Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen übereinstimmende Gesetze des jeweiligen anderen Bundeslandes oder der jeweiligen anderen Bundesländer und des Landes Burgenland. Hierbei kommen die Erzeugungsbedingungen für einfachgesetzliche Regelungen zur Anwendung.

Zu Z 6 (Art. 11 Abs. 3):

Bei der Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung; das Volkszählungsgesetz 1980 wurde im Jahr 2006 durch das Registerzählungsgesetz ersetzt. Dadurch sind auch die Begriffe „Ordentliche und außerordentliche Volkszählung“ entfallen, die im § 1 Volkszählungsgesetz 1980 enthalten waren.

Gemäß § 1 Abs. 1 Registerzählungsgesetz ist die Volkszählung in 10-jährigen Abständen durchzuführen. § 1 Abs. 2 leg. cit. regelt die Möglichkeit der Anordnung von Zwischenzählungen innerhalb dieser 10-jährigen Perioden.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Registerzählungsgesetz, XXII GP, RV 1193, ist folgender Satz enthalten: „Da im vorliegenden Entwurf zwischen einer Zählung nach Abs. 1 und 2 nicht unterschieden wird, gilt das Ergebnis der Zwischenzählung als Ergebnis der letzten Volkszählung im Sinne Art. 26 Abs. 2 (Nationalratswahl; Verteilung der Abgeordneten auf die Wahlkreise) und Art. 34 Abs. 2 B-VG (Verteilung der Bundesratssitze auf die Länder) sowie im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 2005.“ (Klammerausdruck nicht im Original).

Ebenso ist daher auch für die Verteilung der Mitglieder des Landtages auf die Wahlkreise die letzte Volkszählung maßgeblich, unabhängig davon, ob es sich um eine Volkszählung im 10-Jahres-Rhythmus oder um eine Zwischenzählung handelt.

Zu Z 8 (Art. 32):

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 ist das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (Art. 98 B-VG), mit Ausnahme von Gesetzesbeschlüssen, die Abgaben zum Gegenstand haben, entfallen. Dies entspricht zum einen einer langjährigen Länderforderung, zum anderen ist von diesem Einspruchsrecht in den letzten Jahren kaum noch Gebrauch gemacht worden (siehe zuletzt Institut für Föderalismus, 34. Bericht über den Föderalismus in Österreich [2009], 301).

Die Mitwirkung des Bundes am Zustandekommen von Landesgesetzen, die Abgaben sowie Anleihen (Darlehen) zum Gegenstand haben, ergibt sich in Hinkunft ausschließlich aus dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (vgl. den in Art. 3 Z 3 der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 vorgeschlagenen § 9 und den in Art. 3 Z 7 leg. cit. vorgeschlagenen § 14 zweiter Satz F-VG 1948).

Der Entfall des Art. 98 Abs. 1 B-VG bedingte eine Änderung des Art. 97 Abs. 2 B-VG. Es sollen nicht mehr alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages dem Bundeskanzleramt bekannt gegeben werden, sondern nur mehr jene, die die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen.

Diese bundesverfassungsrechtlichen Änderungen sind im L-VG nachzuvollziehen. Es kommt daher auch zum Entfall der Regelungen über den Beharrungsbeschluss im Abs. 3.

Zu Z 9 (Art. 35 Abs. 2):

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 wird in Art. 1 Z 47 ermöglicht, dass die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystem des Bundes erfolgen kann. Um die authentische Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Landesverfassung zu ändern, da im Art. 35 L-VG vom „Herausgeben und Versenden“ des Landesgesetzblattes die Rede ist und daran der Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs der kundgemachten Normen geknüpft wird. Da mit dieser Formulierung bei historischer Betrachtung auf die gedruckte Papierform abgestellt wird, ist eine Änderung notwendig.

Die Bezeichnung des Publikationsmediums als „Landesgesetzblatt“ muss - auch wenn sie isoliert betrachtet eine Papierversion nahe legt - aufrecht bleiben, da Art. 97 Abs. 1 B-VG nach wie vor ausdrücklich von einer Kundmachung der Landesgesetze im Landesgesetzblatt spricht.

Die Kundmachung von Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt bedarf einer Reihe näherer Regelungen, die im Verlautbarungsgesetz getroffen werden. Durch die Änderung des Art. 35 L-VG wird bloß die verfassungsrechtliche Grundlage für die authentische Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes geschaffen. Die konkrete Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wird erst durch eine zukünftige Novelle des Verlautbarungsgesetzes in die Wege geleitet.

Zu Z 10 und 11 (Art. 37):

Mit der Bestimmung in Art. 37 Abs. 6 soll für das Land und Rechtsträger des öffentlichen Bereiches, deren Organisationsrecht in die Landeskompetenz fällt, klargestellt werden, dass vermeidbare Risiken bei der Finanzierung und der Veranlagung öffentlicher Mittel auszuschließen sind. Zusätzlich zu den beim Verwaltungshandeln zu beachtenden Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden in Art. 37 als Verankerung eines Spekulationsverbotes Grundsätze der Finanzgebarung, die risikoavers auszurichten ist, festgeschrieben.

Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1976, VfSlg 7.944, (zu Art. 127 Abs. 1 B-VG) ist unter dem dort verwendeten Begriff der „Gebarung“ ein „als ein über bloßes Hantieren mit finanziellen Mittel (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten (...), nämlich jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat“, zu verstehen.

Der Begriff der „Finanzgebarung“ soll weit - im Sinne des zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes - verstanden werden und erfasst nicht nur Maßnahmen, die zum Bereich des „Kreditmanagements“ zählen, also Maßnahmen, die der Bewirtschaftung von bestehenden Fremdfinanzierungsverpflichtungen dienen, sondern auch solche Maßnahmen, die einer (längerfristigen) Fremdfinanzierung dienen, wie etwa die Aufnahme von Darlehen oder sonstigen Krediten oder von Anleihen. Darüber hinaus zählen zur Finanzgebarung auch alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranlagung von Geldmitteln.

Hinter dem Begriff „Risikoaversität“ der Finanzgebarung steht Grundgedanke, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hat und die Rechtsträger bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mittel alle vermeidbaren Risiken von vorneherein ausschließen oder dann, wenn ein völlig risikoloses Handeln nicht möglich ist, die mit einer Maßnahme der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen und einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß beschränken.

Als Spekulation ist zu werten, wenn Finanztransaktionen oder Veranlagungen mit vermeidbarem Risiko, etwa aus dem Grund einer höheren Gewinnerzielungsabsicht, am Finanzmarkt getätigt werden, die nicht den Aufgaben einer Gebietskörperschaft dienen.“

Die Anknüpfung an die Organisationskompetenz des Landes bewirkt, dass ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden, nicht als „sonstige Rechtsträger“ gelten, auch wenn diese vom Land oder einer Gemeinde gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden. Diese Rechtsträger werden von der bundesgesetzlichen Umsetzung der Vereinbarung erfasst.

Als „sonstige Rechtsträger“ kommen vor allem gesetzliche berufliche Vertretungen, die sich nur auf das Gebiet des Landes erstrecken, in Betracht.

Die nähere Ausgestaltung soll in einem Landesgesetz erfolgen.

Zu Z 12 (Art. 37b):

ad Abs. 1:

Der Burgenländische Landtag hat die Burgenländische Landesregierung in seiner 25. Sitzung am 26. April 2012 mit seiner EntschlieÙung betreffend sichere Energieversorgung in burgenländischer Hand (Zahl 20 -299) aufgefordert, eine Regierungsvorlage zur Verankerung der Mehrheitseigentümerstellung des Landes am neu geschaffenen Unternehmen „Energie Burgenland AG“ auszuarbeiten und dem Landtag zur Beschlussfassung zuzuleiten. Dieser EntschlieÙung soll mit der vorliegenden Bestimmung Rechnung getragen werden.

ad Abs. 2:

Im Burgenland wird die Wasserversorgung derzeit durch einen Gemeindeverband (Wasserleitungsverband nördliches Burgenland), Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz, Selbstversorger, eine größere Zahl an Wassergenossenschaften und einen Verein besorgt .

Grundsätzlich kann man somit derzeit davon ausgehen, dass die Wasserversorgung im Burgenland (größtenteils) unmittelbar oder zumindest mittelbar in der Hand der Gemeinden liegt und der derzeitige Wasserpreis der Leistungsfähigkeit angemessen ist.

Um eine für alle Gemeindebürger leistbare Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser auch in Zukunft sicher zu stellen und allfälligen Privatisierungsbestrebungen entgegenzuwirken, soll klargestellt werden, dass die Wasserversorgung Pflichtaufgabe der Gemeinde oder eines hierfür gebildeten Gemeindeverbandes (siehe dazu Oberndorfer in Klug/Oberndorfer/Wolny [Hrsg] Das Österreichische Gemeinde-recht [2008] 1Rz 46) und unter deren Verantwortung von dieser zu erfüllen ist (wobei sich die Gemeinde aber auch eines Dritten als Dienstleister bedienen kann).

Wesentlich bei der vorgesehenen Regelung ist, dass sich die Gemeinde auch durch Einschaltung eines Dritten - möglicherweise auch eines privaten Unternehmens - nicht von ihrer Verpflichtung befreien kann und der Gemeindebürger nicht Gefahr läuft, sich mit Wasserpreisen konfrontiert zu sehen, die eine erhebliche Belastung darstellen.

Bei der Beurteilung der „Leistungsfähigkeit“ der Gemeindebürger ist insbesondere auf den Anteil der Wasserkosten am Familieneinkommen Bedacht zu nehmen, wobei von einer Durchschnittsbetrachtung und nicht von einer konkreten Familie auszugehen ist; lediglich ein Preis, der den derzeitigen Anteil der Wasserkosten am durchschnittlichen Familieneinkommen erheblich übersteigt, wird mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Konflikt geraten. Da - wie bereits angemerkt - die im Burgenland funktionierende Wasserversorgung (größtenteils) unmittelbar oder zumindest mittelbar in der Hand der Gemeinden liegt und davon auszugehen ist, dass der derzeitige Wasserpreis angemessen ist und der Leistungsfähigkeit der Gemeindebürger entspricht, besteht somit derzeit für die Gemeinden (WLV als Gemeindeverband) kein Handlungsbedarf.

Die gegenständliche Bestimmung soll die in der 36. Sitzung am 4. April 2013 gefasste EntschlieÙung betreffend die Kontrolle der öffentlichen Hand über die Wasserversorgung (20 - 419) umsetzen.

Zu Z 13 und 14 (Art. 43 Abs. 1, Art. 44a Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1):

Nachdem zu der im III. Abschnitt behandelten „Vollziehung des Landes“ ab 1. Jänner 2014 auch die Vollziehung durch das Landesverwaltungsgericht („Vollziehung“ = Verwaltung und Gerichtsbarkeit) zählt, wird nunmehr eine Zuständigkeitsunterscheidung dieser Staatsteilgewalten getroffen.

Zu Z 15 (Art. 64):

Durch das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, und den damit einhergehenden Änderungen im System der Bezüge gestaltet sich die derzeitige Regelung über Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie über Aktivbezüge von Landeshauptleuten und deren ersten Stellvertreter differenziert im Hinblick auf die auszahlenden Stellen, die einerseits der Bund, andererseits das Land sein können.

Ehemaligen Landeshauptleuten bzw. deren Hinterbliebenen, denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge zuerkannt wurden, werden die entsprechenden Bezüge vom Bund ausbezahlt. Gleiches gilt für Versorgungsbezüge, wenn diese zwar zum genannten Zeitpunkt noch nicht zuerkannt wurden, sie sich aber von einem Ruhebezug ableiten, der zum genannten Zeitpunkt bereits zuerkannt wurde.

Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, noch nicht zuerkannt waren, auf die aber zu diesem Zeitpunkt bereits ein Rechtsanspruch bzw. eine Anwartschaft bestand, sind vom Land zuzuerkennen, der zuerkannte Betrag ist jedoch dem Land vom Bund zu refundieren. Ebenfalls vom Land zu leisten und vom Bund zu refundieren sind die Aktivbezüge der Landeshauptleute bzw. deren erster Stellvertreter.

Durch die gegenständliche Novelle soll nunmehr in Art. 64 L-VG klargestellt werden, dass die Mitglieder der Landesregierung gegenüber dem Land Burgenland Anspruch auf Bezüge haben, soweit nicht Ansprüche gegenüber dem Bund nach bundesrechtlichen Regelungen bestehen. Insoweit werden die zwischen dem Bund und dem Land abzuwickelnden Refundierungen nicht auf Ebene des L-VG behandelt. Die bisherige Regelung in Art. 64 L-VG entsprach somit nicht mehr der seit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, geltenden rechtlichen Realität.

Zu Z 16 (Art. 66a):

Die erstmals mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgte Beteiligung der Länder an der „Gerichtsbarkeit“ soll auch im L-VG festgeschrieben werden, wobei Art. 66a Abs. 1 dem Art. 134 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 entspricht.

In Art. 66a Abs. 3 wird klarstellt, dass die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts vollwertige Richterinnen und Richter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind (vgl. Art. 87 B-VG).

Zu Z 17 (Unterabschnittsbezeichnungen):

Durch die Einfügung einer neuen Unterabschnittsbezeichnung „C. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes“ sind die bisherigen Bezeichnungen C., D. und E. auf „D.“, „E.“ und „F.“ zu ändern.

Zu Z 18 (Art. 68 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass Angelegenheiten der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein können.

Zu Z 19 (Art. 74 Abs. 1):

Es erfolgt lediglich (wie in Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes 1948 für den Rechnungshof gegenüber dem Nationalrat) eine Klarstellung, dass der Landes-Rechnungshof „unmittelbar“ dem Landtag verantwortlich ist.

Zu Z 20, 22, 23, 24 und 26 (Art. 74a Abs. 1 Z 4 und 5, Art. 75 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 sowie Art. 77):

Da nunmehr dem Landes-Rechnungshof die Aufgaben des ehemaligen „Landeskontrollamtes“ im Bereich der Gebarungsprüfung zukommen, wird die (bisherige) Bezeichnung „Landeskontrollausschuss“, die noch aus der Zeit vor der Einrichtung eines Landes-Rechnungshofs (dh vor dem 7. Feber 2002) stammt, durch die Bezeichnung „Landes-Rechnungshofausschuss“ ersetzt. In Art. 75 Abs. 4 entfällt der bisherige erste Satz.

Zu Z 21 (Art. 74b Abs. 2):

Nach den bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen wird durch die vorliegende Bestimmung klargestellt, dass die Direktorin oder der Direktor des Landes-Rechnungshofes nach öffentlicher Aus-

schreibung und Durchführung einer Anhörung durch die Mitglieder des Landes-Rechnungshofausschusses- zu dieser hat die Präsidentin oder der Präsident des Landtages einzuladen - vom Landtag auf Grund eines Vorschlages der Präsidentin oder des Präsidenten bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bestellt wird.

Zu Z 25 (Art. 76):

In Abs. 1 erfolgen Präzisierungen darüber, welches Organ bei Verhinderung der Obfrau oder des Obmannes den Landes-Rechnungshofausschuss einberuft. Sind auch deren Vertreter verhindert, obliegt - um die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Landes-Rechnungshofausschusses zu gewährleisten - der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages die Einberufung (vgl. dazu § 32g Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975 idF BGBl. I Nr. 31/2013).

Zu Z 28 (Art. 85):

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 52/2012 ist Art. 119a Abs. 5 B-VG entfallen. Anstelle des Vorstellungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde soll das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht treten. Der Hinweis im Art. 85 Abs. 3 L-VG hat daher zu entfallen.

Zu Z 30 (Art. 90):

Die durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit bedingten Änderungen der Überschriftsbezeichnungen im III. Abschnitt, die Art. 43 Abs. 1, Art. 44a Abs. 1, Art. 46 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1, Art. 66a und 85 Abs. 3 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Verfassungsgesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.